OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650785/7/MZ

Datum:
Linz, 31. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des DI Dr. W N, geb x 1941, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 2.12.2016, BHSEVerkR-2016-415980/4-gro, betreffend die Beibringung einer Stellungnahme eines Facharztes für Neurologie zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderliche Stellungnahme eines Facharztes für Neurologie bis spätestens zum 17.3.2017 der Führerscheinbehörde (Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land) vorzulegen ist.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 2.12.2016, BHSEVerkR-2016-415980/4-gro, wurde der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) aufgefordert, „die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderliche Stellungnahme eines Facharztes für Neurologie innerhalb von 1 Monat ab Zustellung dieses Bescheides beizubringen."

Ihre Entscheidung begründet die Behörde wie folgt:
„Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 25.11.2016, Zl. BHSEVerkR-2016-41598/2-saz, wurden Sie in [der] Angelegenheit – Nachweis der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen – aufgefordert, sich innerhalb 1 Monats nach Zustellung des genannten Bescheides vom Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land gemäß § 8 FSG untersuchen zu lassen.

Dieser Aufforderung sind Sie am 02.12.2016 nachgekommen.
Für die Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens ist die angeführte Stellungnahme erforderlich.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden."

II. Mit Schreiben vom 12.12.2016 erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Auf das Wesentliche verkürzt führt der Bf in seinem Beschwerdeschriftsatz aus, der Amtsarzt der belangten Behörde habe im Rahmen seiner Untersuchung nicht dargetan, weshalb eine neurologische Stellungnahme erforderlich sei und werde dies auch im angefochtenen Bescheid nicht begründet.

III. a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie die Einholung einer amtsärztlichen Stellungnahme. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen auch kein entsprechender

Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs 3 und Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Das dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

c.1) Die vom Amtsarzt der belangten Behörde auf Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes übermittelte Stellungnahme lautet:
„[Der Bf] wurde am 2.12.2016 und am 1.7.2014 hier untersucht. Er kam jeweils über Aufforderung der Verkehrsbehörde.
Nach den Angaben im Polizeibericht vom 24.11.2016 war er Beteiligter eines Verkehrsunfalles. Er habe die Beschädigung seines Außenspiegels erst später bemerkt und auch nicht bemerkt, auf die Gegenfahrbahn gekommen zu sein.

Im Rahmen der Untersuchung am 2.12.2016 zeigte sich [beim Bf] eine motorische Bewegungsunruhe mit Einschränkungen der Koordination der Muskelbewegungen.

Aus amtsärztlicher Sicht ist durch die Bewegungsstörung eine Beeinträchtigung des sicheren Beherrschens des Kraftfahrzeuges nicht auszuschließen.
Aufgrund dessen wurde [der Bf] ersucht, eine neurologische Stellungnahme unter Mitbeurteilung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit erstellen zu lassen.

Der in dem Schreiben an den Facharzt für Neurologie angegebene Zuweisungsgrund/Anamnese ´St. p. vegetat. affektivem Reizsyndrom` resultiert aus der neurologischen Beurteilung vom 4.8.2014. Eine leichtgradige motorische Bewegungsunruhe wurde damals beschrieben ebenso wie eine Bedarfsmedikation.
[Der Bf] hat eine Hörschwäche beider Ohren. Sein Gehör ist unter Verwendung von Hörgeräten ausreichend. Wegen eines Bluthochdruckes steht er laufend in internistischer Behandlung. Bei der Untersuchung am 2.12.2016 lag sein Blutdruckwert im Normbereich."

c.2) Dem Bf wurde die in vorigem Punkt zitierte amtsärztliche Stellungnahme mit der Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen, übermittelt. Von dieser Möglichkeit hat der Bf keinen Gebrauch gemacht.

IV. Die im Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen des FSG lauten idgF auszugsweise:

"Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung
§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die: ...
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),...

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat

auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

(6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der medizinischen und psychologischen Wissenschaft und der Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über:

1. die ärztliche Untersuchung und die Erstellung des ärztlichen Gutachtens (Abs. 1 und 2); hiebei ist auch festzusetzen, unter welchen Auflagen oder Beschränkungen Personen, bei denen bestimmte gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen, als zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet zu gelten haben (Abs. 3 Z 2 und 3);

…

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung Allgemeines

§ 24. (1) …

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. …"

Die im Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen der FSG-GV idgF lauten wie folgt:

„Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,

3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

…

Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.
(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen."

V. Das Landesverwaltungsgericht hat erwogen:

a) § 24 Abs 4 FSG legt fest, dass bei Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen ist. § 5 Abs 1 Z 2 FSG-GV normiert, dass eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund ist, wenn keine organischen Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das

Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten, vorliegen. Abs 2 leg cit knüpft an die Bestimmung in der Form an, dass bei einer derartigen Erkrankung eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen ist, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat.

b) Der Bf wurde – nachdem er an einem Verkehrsunfall beteiligt gewesen ist, diesen jedoch nicht bemerkt hat – vom Amtsarzt der belangten Behörde untersucht. Aufgrund dieser Untersuchung und einer vorhergehenden Untersuchung im Jahr 2014 sowie in Zusammenschau mit einer 2014 vom Bf beigebrachten neurologischen Stellungnahme gelangte der Amtsarzt zum Ergebnis, dass beim Bf eine motorische Bewegungsunruhe mit Einschränkungen der Koordination der Muskelbewegungen vorliege. Diese Bewegungsstörungen würden eine Beeinträchtigung des sicheren Beherrschens des Kraftfahrzeuges nicht ausschließen, weshalb eine neurologische Stellungnahme unter Mitbeurteilung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit notwendig sei.

Das vom Amtsarzt erstattete Gutachten ist für das Landesverwaltungsgericht nachvollziehbar und schlüssig; der Bf hat es zudem trotz eingeräumter Möglichkeit unterlassen, Mängel am vorliegenden amtsärztlichen Gutachten geltend zu machen.

Die Beschwerde des Bf ist deshalb dem Grunde nach als unbegründet abzuweisen.

Der Spruch ist jedoch dahingehend abzuändern, als die Frist für die Vorlage der fachärztlichen Stellungnahme neu festzusetzen ist.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Frage, ob konkret der Bf aufgrund der amtsärztlichen Untersuchung und der daraufhin erstellten Diagnose zur Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme aufzufordern ist, nicht zur Verallgemeinerung geeignet ist und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer